

Einheit Bereich Andere Finanzintermediäre  
Kontakt Dr. Albert Kaufmann  
Direkt +423 236 73 89  
E-Mail [albert.kaufmann@fma-li.li](mailto:albert.kaufmann@fma-li.li)  
AZ 7404.3

Vaduz 19. Januar 2018

## Ergebnis Sorgfaltspflichtprüfunde 2017 – Bereich Andere Finanzintermediäre

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Abschluss der Prüfrunde 2017 möchten wir uns erneut für die angenehme und produktive Zusammenarbeit bedanken und Ihnen mit beiliegender Auswertung einen Überblick über das Resultat der von Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften durchgeführten Sorgfaltspflichtkontrollen geben.

Im Jahr 2017 wurden 68 ordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen nach Art. 24 SPG durchgeführt. Davon hat die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein neun begleitet. Insgesamt wurden 280 Finanzintermediäre respektive 1'198 Geschäftsbeziehungen geprüft. Dieser Stichprobenumfang entspricht 4.6 % der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen.

Folgende Eckpunkte haben wir bei der Auswertung der Kontrollberichte sowie anlässlich der begleiteten Kontrollen festgestellt:

### ▪ **Geschäftsprofile:**

Sowohl aus absoluter als auch prozentueller Sicht sind die **meisten Beanstandungen** hinsichtlich der Geschäftsprofile zu verzeichnen.

Dabei sind die meisten Beanstandungen auf eine verbesserungswürdige Aussagekraft der Profile zurückzuführen. Unter anderem fiel auf, dass bei Geschäftsbeziehungen mit höherem Risiko in der Regel zwar die erforderlichen Mindestangaben gemäss Art. 20 SPV vorhanden sind, der Detaillierungsgrad jedoch nicht dem Risiko der konkreten Geschäftsbeziehung Rechnung trägt. Im Falle von höheren Risiken müssen jedenfalls mehr Informationen vorliegen, welche gegebenenfalls durch Drittbelege wie beispielsweise Bilanzen, Einkommensnachweise oder Registerauszüge zu plausibilisieren sind. In jedem Fall – unabhängig vom Risiko – muss der Sorgfaltspflichtige aufgrund der vorliegenden Informationen in der Lage sein, Abweichungen bzw. Auffälligkeiten gegenüber den bisherigen Erfahrungen mit dem Kunden und dessen Geschäftsbeziehung zu erkennen. Hier spielt insbesondere die konkrete Beschreibung der wirtschaftlichen Hintergründe sowie der Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte eine zentrale Rolle.

In diesem Zusammenhang sei auf die Ausführungen der Beschwerdekommision der FMA (FMA-BK) in ihrem (nicht öffentlichen) Beschluss 2015/7, ON 16<sup>1</sup>, hingewiesen. Danach sei der Sinn des Profils nicht, sich gleichsam alle Eventualitäten offen zu halten, damit „im Nachhinein“ praktisch jede Transaktion durch einen sehr allgemein gehaltenen Wortlaut gerechtfertigt werden könne, sondern habe das Profil derart detailliert zu sein, wie sich übrigens aus Art. 9 SPG schlüssig ergebe, dass eine risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehung möglich sei. Weiters führt die FMA-BK aus, dass das Profil aus sich heraus und ohne Bezug weiterer Dokumente aussagekräftig sein müsse.

Zudem ist aufgefallen, dass in manchen Fällen nur eine anlassbezogene Aktualisierung der Profile erfolgte. Hier sei darauf hingewiesen, dass eine aktive Prüf- und Aktualisierungspflicht der Sorgfaltspflichtigen hinsichtlich des gesamten Geschäftsbeziehungsbestands besteht. Sie müssen folglich regelmässig prüfen, ob sämtliche im Rahmen des Geschäftsprofils gemäss Art. 20 SPV zu

---

<sup>1</sup> Die Beschlüsse der FMA-BK können bei nicht öffentlicher Entscheidung bei der FMA-BK in anonymisierter Form angefordert werden.

erhebenden Informationen und Daten noch den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Daher muss in individuell definierten, risikoangemessenen Abständen das Geschäftsprofil auf dessen Aktualität hin überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Beispielsweise hat in Fällen erhöhter oder hoher Risiken die aktive Überprüfung des Geschäftsprofils mindestens alle ein bis zwei Jahre stattzufinden. Die Häufigkeit der Aktualisierung ist in den internen Weisungen zu regeln (Art. 31 Abs. 2 Bst. c<sup>bis</sup> SPV).

Weitergehende Ausführungen zu den Anforderungen an das Geschäftsprofil finden sich in der FMA-RL 2013/1.

- **Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person:**

Hinsichtlich der Pflichten zur Identifizierung des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person kam es im Vergleich zur Prüfrunde 2016 zu einer **Verschlechterung**.

Die Beanstandungen ergaben sich unter anderem dadurch, dass nicht alle vom Sorgfaltspflichtrecht geforderten Angaben zur Identität (siehe Art. 6 und 11 SPV) im Sorgfaltspflichtakt dokumentiert worden waren.

Zudem wurde hinsichtlich der Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Person festgestellt, dass in jenen Fällen, in welchen eine Aufarbeitung der Sorgfaltspflichtakten an die neue Definition der wirtschaftlich berechtigten Person nach Art. 3 SPV erfolgen musste (LGBl Nr. 249/2015, sog. „Stufe 1“) bzw. bereits erfolgt ist (LGBl Nr. 250/2015, sog. „Stufe 2“), das neue Recht zum Teil fehlerhaft umgesetzt wurde. Diese fehlerhafte Umsetzung betraf beispielsweise Fälle, in welchen ein Hindurchschauen durch mehrschichtige Beteiligungsstrukturen nötig ist, um zur letztlich wirtschaftlich berechtigten Person zu gelangen. In diesem Zusammenhang wird auf die FMA-Mitteilung 2015/7 verwiesen, welche Fragen im Zusammenhang mit der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person beantwortet.

- **Interne Weisungen:**

Bei den internen Weisungen ist im Vergleich zur Prüfrunde 2016 eine **Verbesserung** festzustellen, wobei die Anzahl der Beanstandungen dennoch vergleichsweise hoch liegt.

Die Beanstandungen waren unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Sorgfaltspflichtigen ihre internen Weisungen nicht an die Abänderung des SPG im Bereich der Pflichten bei Verdacht auf Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Art. 18 ff. SPG, LGBl Nr. 33/2016) angepasst haben. Ebenso blieben bei manchen Sorgfaltspflichtigen die Abänderungen der SPV zur wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 3, 11a und 12 SPV, LGBl Nr. 249/2015 („Stufe 1“) und LGBl Nr. 250/2015 („Stufe 2“)) in deren internen Weisungen unberücksichtigt.

Die FMA macht darauf aufmerksam, dass die internen Weisungen u.a. Ausführungen zur Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person sowie zum Vorgehen bei Mitteilung an die Stabsstelle FIU zu enthalten haben (Art. 31 Abs. 2 Bst. c und d SPV). Die hierzu in den internen Weisungen getroffenen Regelungen sind stets an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

- **Politisch exponierte Personen (PEP):**

Die Zahl der Beanstandungen hinsichtlich PEP ist aus absoluter Sicht im Vergleich zur Prüfrunde 2016 **unverändert** geblieben.

Im Regelfall war zu beanstanden, dass der gemäss Sorgfaltspflichtgesetzgebung vorgeschriebene PEP-Abgleich unterblieb. Der Sorgfaltspflichtige hat bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder Abwicklung einer gelegentlichen Transaktion zu überprüfen, ob es sich beim Vertragspartner oder bei der wirtschaftlich berechtigten Person um eine PEP handelt oder nicht (sog. PEP-Abgleich). Dieser Verpflichtung hat der Sorgfaltspflichtige unverzüglich, nämlich sofort bei Aufnahme der

Geschäftsbeziehung oder Abwicklung der gelegentlichen Transaktion zu entsprechen (vgl. (nicht-öffentlicher) Beschluss der FMA-BK 2015/1, ON 5). Nur so kann nämlich den Verpflichtungen nach Art. 11 SPG nachgekommen werden, wenn festgestellt wird, ob eine Geschäftsbeziehung oder gelegentliche Transaktion mit einer PEP überhaupt besteht.

Darüber hinaus hat der Sorgfaltspflichtige einen regelmässigen PEP-Abgleich des gesamten Kundenstammes zu gewährleisten, um im Rahmen von bestehenden Geschäftsbeziehungen die Identifikation von PEP sicherzustellen.

Weiterführende Ausführungen zu den PEP sind der FMA-Richtlinie 2013/1 zum risikobasierten Ansatz im Sinne des Sorgfaltspflichtrechts sowie den Branchenspezifischen Wegleitungen zu entnehmen.

Die FMA wird mit den Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften, welche im Jahr 2017 ordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen durchgeführt haben, die Ergebnisse der Kontrollen wiederum in einem persönlichen Gespräch erörtern.

Wir wünschen Ihnen für das neue Jahr viel Erfolg und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse  
FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein



Simone Edelmann-Böniger

Leiterin Abteilung Aufsicht  
Bereich Andere Finanzintermediäre



Dr. Albert Kaufmann

Stv. Leiter Abteilung Aufsicht  
Bereich Andere Finanzintermediäre

Kopie an:       Beauftragter Wirtschaftsprüfer / beauftragte Revisionsgesellschaft